

Satzung der Wählergemeinschaft Stolpe-Depenau

§1 Name

Wählergemeinschaft Stolpe-Depenau (Ortsteile Stolpe und Depenau)

§2 Aufgabe

Die Wählergemeinschaft, genannt WGS, hat die Aufgabe, Kandidaten für die Gemeindewahlen aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu bestellen.

Diese sind verpflichtet, die Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner frei von Parteipolitik und Fraktionszwang zu vertreten. Die WGS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gemeinschaft kann jeder wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde Stolpe durch Abgabe seiner Beitrittserklärung werden, über die der Vorstand endgültig entscheidet.

Sie endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

Der Austritt muss in schriftlicher Form erfolgen.

§4 Vorstand

Die WGS hat einen Vorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden/in, seinem Stellvertreter/in, einem Schriftführer/in, einem Kassenwart/in, einem Pressewart/in, und einem Beisitzer/in.

Er tritt im Bedarfsfall zu Sitzungen zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in, vertritt die WGS gerichtlich und außergerichtlich.

Er/sie ist für die WGS zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§5 Beiträge

Mitgliederbeiträge werden erhoben. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom der/die Vorsitzende berufen.

Sie muss berufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen oder mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beruft ihn ab, sie wählt zwei Kassenprüfer, sie beschließt Satzungsänderungen, sie entscheidet über die Bestellung von Kandidaten für den Gemeinderat und über die Auflösung der Gemeinschaft.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimme zählen.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen oder auf Antrag geheim statt.

Die Bestellung von Kandidaten für den Gemeinderat muss in geheimer Wahl (Zettelwahl) erfolgen.

Nur Mitglieder der WGS dürfen als Kandidaten des Vorstandes, der Gemeindewahl und der Kassenprüfer gewählt werden, sowie auch nur Mitglieder der WGS diese Kandidaten wählen dürfen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/in als Leiter der Versammlung und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Datenschutz in der WGS

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der WGS werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der WGS verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der WGS insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

3) Den Organen der WGS, allen Mitgliedern oder sonst für die WGS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der WGS hinaus.

(Neufassung vom 24.01.2020)